

1. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

1.1 Auf Grund verschiedener Ermächtigungen im Landesumzugskostengesetz (LUKG), im Landesreisekostengesetz (LRKG) sowie im Bundesumzugskostengesetz (BUKG) ist die Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) erlassen worden.

In dieser Verordnung wird für eine Reihe möglicher beamtenrechtlicher Maßnahmen geregelt, ob und in welchem Umfang Trennungsentschädigung (TE) zum Ausgleich dienstlich veranlasster Mehrauslagen gezahlt wird.

1.2 Voraussetzung für die Zahlung von TE aus Anlass einer der in § 1 Abs. 2 TEVO genannten Maßnahmen ist jedoch, dass die Beamtin/der Beamte **nicht bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet** wohnt (§ 1 Abs. 3 Satz 1 TEVO).

Der Begriff "**Einzugsgebiet**" ist in § 3 Abs. 1 BUKG wie folgt definiert:

"Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 km von der Dienststätte entfernt liegen."

Ob die Wohnung der/des Beschäftigten im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes liegt, richtet sich also nach dem **kürzesten üblicherweise befahrenen Verkehrsweg** zwischen der Dienststätte und der Wohnung. Dieser ist unabhängig davon maßgebend, ob er tatsächlich benutzt wird. Liegt die Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes –nicht aber am Dienstort-, wird für Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 6 bis 9 (z.B. Abordnung) Trennungsentschädigung gewährt, sofern die Maßnahmen eine Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

2 Arten der Trennungsentschädigung

Werden die unter 1. genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, so ist von der Bewilligungsbehörde über die Art der TE zu entscheiden.

2.1 Maßgeblich für die Frage, welche Art der TE bewilligt werden kann, ist stets vorrangig die Frage der Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr an den Wohnort; den tatsächlichen Verhältnissen kommt erst nachgeordnete Bedeutung zu.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist der Zeitaufwand maßgeblich, welcher bei täglicher Rückkehr an den Wohnort eintreten würde.

Da der Dienstherr von der/dem Beschäftigten den Einsatz eines privaten Kraftfahrzeugs nicht verlangen kann, ist einheitlich von dem Zeitaufwand auszugehen, der sich bei Benutzung regelmäßiger Beförderungsmittel ergeben würde. Notwendige und zumutbare Zeiten für Fußwegstrecken (z. B. von der Wohnung zur Bushaltestelle) sind hinzuzurechnen.

Der maßgebliche Zeitaufwand bestimmt sich alternativ nach der Dauer der Abwesenheit von der Wohnung oder nach der Zeit, die die/die Beschäftigte für das Zurücklegen des Weges von der Wohnung zum neuen Dienstort und zurück benötigen würde. Bestehen mehrere Verbindungen, so ist grundsätzlich diejenige zu Grunde zu legen, deren Inanspruchnahme die kürzeste Abwesenheitsdauer bewirkt.

Die tägliche Rückkehr ist dann nicht zumutbar, wenn die **Abwesenheitsdauer** mehr als 12 Stunden oder die **notwendige Zeit für Hin- und Rückweg** zusammen mehr als 3 Stunden beträgt.

2.2 Folgende Arten von Trennungsentschädigung können in Frage kommen:

2.2.1 **Trennungsreise-/tagegeld** (§ 3 Abs. 1 und 2 TEVO) sowie **Reisebeihilfen für Familienheimfahrten** (§ 5 TEVO).

Trennungsreise-/tagegeld darf nur bewilligt werden, wenn der/dem Beschäftigten die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist **und** sie/er auch tatsächlich nicht täglich zurückkehrt.

In diesem Fall ist darüber hinaus die Gewährung von Reisebeihilfen möglich und zwar bei Verheirateten sowie Anspruchsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für jeden halben Monat, im übrigen für jeden Monat.

2.2.2 **Fahrkostenerstattung** wird gewährt bei

- zumutbarer täglicher Rückkehr, ohne Rücksicht auf das tatsächliche Beförderungsmittel (Ausnahme: Mitfahrer im Kfz - siehe 2.2.4),
- unzumutbarer Rückkehr, wenn dennoch täglich gefahren wird **und** ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird,
- Verbleib am Zuweisungsort trotz zumutbarer Rückkehr (siehe 2.2.1).

Unter Fahrkostenerstattung versteht man den billigsten Tarif öffentlicher Verkehrsmittel für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem neuen Dienstort (§ 6 Abs. 3 TEVO).

2.2.3 **Wegstreckenentschädigung** wird gewährt, wenn die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zumutbar ist (§ 6 Abs. 1 und 3 TEVO) **und** ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt wird.

2.2.4 **Mitnahmeentschädigung** nach § 6 Abs. 4 TEVO wird bei Mitfahrt in einem PKW gewährt, soweit dem Mitfahrer Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

Bei **Fahrgemeinschaften** entfällt die Zahlungsverpflichtung, da durch die abwechselnde Benutzung der PKW ein entsprechender Ausgleich gegeben ist.

2.3 Wird die Entschädigung nach Nr. 2.2.2 - 2.2.4 gewährt, so werden die ersparten Kosten für die Fahrstrecke "Wohnung - bisherige Dienststelle" auf die TE angerechnet (§ 6 Abs. 1 TEVO). Die Anrechnung erfolgt mit 8 Cent je Entfernungskilometer, höchstens bis zu 50 km, maximal also 4 EURO je Arbeitstag.

3 **Persönliche Voraussetzungen/Höchstbeträge**

Das **Trennungstagegeld** (siehe 2.2.1) ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

3.1 Abgesehen von Sonderfällen sind die folgenden drei Fallgruppen gegeben:

3.1.1 Verheiratete, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihrem Ehepartner/Kindern leben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TEVO)

3.1.2 Ledige, die eine eigene Wohnung unterhalten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TEVO).

3.1.3 Ledige ohne eigene Wohnung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 TEVO).

3.2 Wann eine Wohnung vorliegt, ist in § 3 Abs. 3 TEVO und § 10 BUKG geregelt:

"Eine Wohnung besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, stets eine Küche oder einen Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Abguss und Toilette."

Eine Wohnung muss damit folgende Merkmale aufweisen:

- Mehrere Räume bilden eine geschlossene Einheit, wenn sie baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgeschlossen sind und einen eigenen abschließbaren Zugang vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum haben. Zur abgeschlossenen Wohnung können zusätzliche Räume außerhalb des Wohnabschlusses gehören.
- Ein einzelner Raum ist auch dann keine "Wohnung", wenn er mit einer Kochgelegenheit ausgestattet ist.
- Es muss stets eine Küche oder -in einem zweiten Raum- eine Kochgelegenheit vorhanden sein.
- Zur Wohnung muss Wasserversorgung, Abguss und eine Toilette gehören; die Toilette muss nicht unbedingt in der geschlossenen Einheit liegen (z.B. bei Altbauwohnungen).

Den Wohnungsbegriff erfüllt jedoch ein Einzimmer-Apartment mit Kochgelegenheit, Bad und Toilette.

3.3 Innerhalb der Fallgruppen nach § 3 Abs. 2 TEVO (siehe 3.1) bedeutet dies folgende Tagessätze:

- Fallgruppe 1: 14,00 Euro
- Fallgruppe 2: 9,00 Euro
- Fallgruppe 3: 7,00 Euro

Der volle Tagessatz kommt jedoch nicht generell zur Auszahlung, sondern wird in bestimmten Fällen, z.B. für Urlaubstage, um 2/3 gekürzt (§ 4 TEVO).

3.4 Die Tagessätze haben auch Bedeutung **bei täglicher Rückkehr, da nach Ablauf der ersten 14 Tage nach Beendigung der Dienstantrittsreise als Höchstbetrag der TE** das zustehende Trennungstagegeld gezahlt wird (§ 6 Abs. 6 TEVO).
Überschreitet also die Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung das zustehende Tagegeld, so kommt der geringere Betrag zur Auszahlung.

4 Abschlüge

Ein Abschlag auf die zu erwartende TE kann nur bei längeren auswärtigen Aufenthalten mit besonders hohen Aufwendungen gewährt werden. Ein formloser Antrag zusammen mit dem Bewilligungsantrag reicht dabei aus.

5 Verfahren

Sobald eine Maßnahme i.S.d. § 1 Abs. 2 TEVO schriftlich angeordnet wurde, kann die **Bewilligung von Trennungsentschädigung** beantragt werden. Dem Antrag ist grundsätzlich die begründende Verfügung beizufügen.

Die **Festsetzung der Trennungsentschädigung** erfolgt ebenfalls auf Antrag monatlich im Nachhinein.

- ! Sofern **Fahrgemeinschaften** gebildet werden, sind die Anträge auf Festsetzung von Trennungsentschädigung von den an der Fahrgemeinschaft Beteiligten unbedingt zusammen einzureichen.
Für beide Anträge ist die **Ausschlussfrist von 6 Monaten** (§ 10 Abs. 1 TEVO) zu beachten.

Die für die Beantragung vorgeschriebenen Vordrucke finden sich im **Intranet** der Bezirksregierung Arnsberg unter "VORDRUCKE => A-Z => Buchstabe T" und im

Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/dieBezirksregierung/aufbau/abteilungen/abteilung1/dezernat12/formulare/index.html>